

SATZUNG

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Artikel 23 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 24 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353 ff), Änderung vom 11. August 1978 (GVBl. S. 525), Änderung vom 1. November 2003 folgende mit Schreiben des Landratsamt Starnberg vom 3.9.1981/20-we-li rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Schulträger, Benutzung durch auswärtige Schüler

- (1) Die Musikschule ist eine Einrichtung der Stadt Starnberg und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Sie führt die Bezeichnung „Städtische Musikschule Starnberg“ und hat ihren Sitz in Starnberg.
- (2) Die Stadt Starnberg betreibt diese Musikschule als öffentliche Einrichtung für ihre Gemeindeangehörigen und für die Nachbargemeinden, mit denen eine Zweckvereinbarung über eine Kostenbeteiligung besteht.
- (3) Schüler außerhalb der in Abs. 2 genannten Gemeinden können durch Sondervereinbarung aufgenommen werden.

§ 2

Auftrag

Die Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag

zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch die Grundlage für eine eventuelle spätere musikalische Berufsausbildung. Die Musikschule pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3

Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Die Musikschule gliedert sich in

1. Musikalische Grundfächer
2. Vokalunterricht
3. Instrumentalunterricht
4. Ensemblefächer
5. Förderklasse
6. Ergänzende Einrichtungen

Mindestbestandteile des Ausbildungsangebots sind die Bereiche 1 bis 4.

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen werden vom Träger in einer Schulordnung als Anlage zu dieser Satzung niedergelegt.

§ 4

Gebühren

Die Benutzer leisten einen finanziellen Beitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt.

§ 5

Räumlichkeiten

Der Schulträger stellt der Musikschule im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume zur Verfügung und sorgt für die Ausstattung.

§ 6

Miet- und Leihinstrumente

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel verleihen. Näheres wird in der Schulordnung und in der Gebührensatzung geregelt.

§ 7

Leiter der Musikschule

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule angestellt.

Dem Leiter obliegen

1. die Vertretung der Musikschule; die Art. 38 und 39 der Bayerischen Gemeindeordnung bleiben unberührt.
2. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Einteilung der Lehrkräfte und Erstellung des Stundenplanes,
 - b) Vorschlag für die Besetzung der Planstellen,
 - c) Auswahl und Verpflichtung der nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte,
 - d) Überwachung des Unterrichts,
 - e) Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern,
 - g) Durchführung von Veranstaltungen,
 - h) Statistik, Analyse und Planungen.
3. die pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Verantwortung für die Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
 - b) Führung des Lehrerkollegiums,
 - c) Beratung von Eltern und Schülern,
 - d) kulturelle Kontaktpflege,
 - e) fachliche Information und Weiterbildung von Lehrkräften,
 - f) künstlerische Aktivitäten.

- 4 -

§ 8

Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten hauptberufliche Lehrkräfte, welche staatlich geprüft oder staatlich anerkannt sein sollen sowie nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte.

§ 9

Fort- und Weiterbildung

Zur Erhaltung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leiter und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und dafür Zuschüsse gewähren.

§ 10

Verwaltung

Für die Verwaltung wird geeignetes Personal durch den Schulträger angestellt.

§ 11

Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen sind Organe wie Beirat oder Elternvertretung einzurichten oder kann ein Förderverein gebildet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

Stadt Starnberg
i.V. F. Dietrich, 2. Bürgermeister

Die Änderungssatzung tritt am 01.11.2003 in Kraft.
Ferdinand Pfaffinger, 1. Bürgermeister